

TE Vwgh Erkenntnis 2023/7/17 Ra 2023/02/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.2023

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StGB §34 Abs1 Z17
StGB §34 Abs1 Z7
StVO 1960 §5 Abs1
StVO 1960 §99 Abs1a
VStG §19
VStG §20
VwGG §42 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §38

1. StGB § 34 heute
2. StGB § 34 gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
3. StGB § 34 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
4. StGB § 34 gültig von 01.01.1989 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988

1. StGB § 34 heute
2. StGB § 34 gültig ab 01.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001
3. StGB § 34 gültig von 01.03.1997 bis 30.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 762/1996
4. StGB § 34 gültig von 01.01.1989 bis 28.02.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 599/1988

1. StVO 1960 § 5 heute
2. StVO 1960 § 5 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 5 gültig von 14.01.2017 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 5 gültig von 01.09.2012 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
5. StVO 1960 § 5 gültig von 01.07.2005 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
6. StVO 1960 § 5 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2002
7. StVO 1960 § 5 gültig von 25.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
8. StVO 1960 § 5 gültig von 22.07.1998 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
9. StVO 1960 § 5 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998

10. StVO 1960 § 5 gültig von 01.10.1994 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
11. StVO 1960 § 5 gültig von 25.04.1991 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 207/1991
12. StVO 1960 § 5 gültig von 01.05.1986 bis 24.04.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998
18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
1. VStG § 20 heute
2. VStG § 20 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Dr. Köller als Richter sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Schörner, über die Revision der Landespolizeidirektion Wien gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 19. Jänner 2023, VGW-031/006/5921/2022-7, betreffend Übertretung der StVO (mitbeteiligte Partei: S in W), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 8. April 2022 wurde über die Mitbeteiligte wegen Übertretung des § 99 Abs. 1a iVm § 5 Abs. 1 StVO gemäß § 99 Abs. 1a StVO eine Geldstrafe von € 1.200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) verhängt, weil sie am 8. März 2022 um 21:00 Uhr an einem näher bestimmten Ort einen E-Scooter gelenkt

habe, obwohl sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,69 mg/l) befunden habe. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 8. April 2022 wurde über die Mitbeteiligte wegen Übertretung des Paragraph 99, Absatz eins a, in Verbindung mit , Paragraph 5, Absatz eins, StVO gemäß Paragraph 99, Absatz eins a, StVO eine Geldstrafe von € 1.200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) verhängt, weil sie am 8. März 2022 um 21:00 Uhr an einem näher bestimmten Ort einen E-Scooter gelenkt habe, obwohl sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,69 mg/l) befunden habe.

2

Dagegen erhob die Mitbeteiligte Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht), wobei sie das Straferkenntnis ausdrücklich nur hinsichtlich der Höhe der Strafe bekämpfte.

3

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde insofern statt, als es die festgesetzte Geldstrafe auf € 600,-- (die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage) herabsetzte (Spruchpunkt I.) sowie den Beitrag zu den Verfahrenskosten der Behörde neu mit € 60,-- festsetzte und aussprach, dass die Mitbeteiligte keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe (Spruchpunkt II.). Weiters erklärte es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig (Spruchpunkt III.). Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde insofern statt, als es die festgesetzte Geldstrafe auf € 600,-- (die Ersatzfreiheitsstrafe auf zwei Tage) herabsetzte (Spruchpunkt römisch eins.) sowie den Beitrag zu den Verfahrenskosten der Behörde neu mit € 60,-- festsetzte und aussprach, dass die Mitbeteiligte keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe (Spruchpunkt römisch zwei.). Weiters erklärte es die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig (Spruchpunkt römisch drei.).

4

Das Verwaltungsgericht begründete das angefochtene Erkenntnis damit, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß § 20 VStG erfüllt seien, weil die Milderungsgründe (geständige Verantwortung der Mitbeteiligten sowie ihre Schuldeinsicht und ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit) gewichtsmäßig die Erschwerungsgründe, welche nicht vorlägen, beträchtlich überwögen. Außerdem sei auf die angegebene ungünstige wirtschaftliche Situation der Mitbeteiligten Bedacht zu nehmen. Das festgesetzte Strafausmaß sollte in spezialpräventiver Hinsicht ausreichen, um die Mitbeteiligte von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Das Verwaltungsgericht begründete das angefochtene Erkenntnis damit, dass die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe gemäß Paragraph 20, VStG erfüllt seien, weil die Milderungsgründe (geständige Verantwortung der Mitbeteiligten sowie ihre Schuldeinsicht und ihre verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit) gewichtsmäßig die Erschwerungsgründe, welche nicht vorlägen, beträchtlich überwögen. Außerdem sei auf die angegebene ungünstige wirtschaftliche Situation der Mitbeteiligten Bedacht zu nehmen. Das festgesetzte Strafausmaß sollte in spezialpräventiver Hinsicht ausreichen, um die Mitbeteiligte von weiteren Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

5

Dagegen richtet sich vorliegende außerordentliche Revision der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde, mit der die Aufhebung dieses Erkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes begehrt wird. Das Verwaltungsgericht hat die Akten vorgelegt. Die Mitbeteiligte erstattete eine Revisionsbeantwortung und beantragte die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Revision.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwoen:

6

Gemäß § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Bei der Strafbemessung handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG

festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Vom Verwaltungsgerichtshof ist daher (bloß) zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, das heißt, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint (VwGH 6.8.2021, Ra 2020/02/0030). Bei der Strafbemessung handelt sich um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in Paragraph 19, VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist. Vom Verwaltungsgerichtshof ist daher (bloß) zu prüfen, ob das Verwaltungsgericht von dem ihm eingeräumten Ermessen im Sinn des Gesetzes Gebrauch gemacht hat, das heißt, ob die verhängte Strafe unter Bedachtnahme auf die Strafbemessungsgründe vertretbar erscheint (VwGH 6.8.2021, Ra 2020/02/0030).

8

In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird im Wesentlichen vorgebracht, der Mitbeteiligten komme lediglich der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Das Verwaltungsgericht habe in Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe nach § 20 VStG als gegeben erachtet. In der Zulässigkeitsbegründung der Revision wird im Wesentlichen vorgebracht, der Mitbeteiligten komme lediglich der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute. Das Verwaltungsgericht habe in Abweichung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe nach Paragraph 20, VStG als gegeben erachtet.

9

Die Revision ist im Hinblick darauf zulässig und begründet.

10

Die Anwendung des § 20 VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen (vgl. etwa VwGH 6.8.2021, Ra 2020/02/0030, mwN). Die Anwendung des Paragraph 20, VStG (außerordentliche Milderung der Strafe) setzt voraus, dass die vorliegenden Milderungsgründe - und zwar nicht der Zahl nach, sondern - dem Gewicht nach die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen vergleiche , etwa VwGH 6.8.2021, Ra 2020/02/0030, mwN).

11

Der Verwaltungsgerichtshof hat ebenfalls bereits festgehalten, dass ein Geständnis im Rahmen der Feststellung des Alkoholgehaltes der Atemluft mit einem Alkomat keine maßgebliche Bedeutung hat (vgl. VwGH 27.2.1992, 92/02/0095; VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0125). Der Verwaltungsgerichtshof hat ebenfalls bereits festgehalten, dass ein Geständnis im Rahmen der Feststellung des Alkoholgehaltes der Atemluft mit einem Alkomat keine maßgebliche Bedeutung hat vergleiche , VwGH 27.2.1992, 92/02/0095; VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0125).

12

Ferner entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei einer Übertretung wie der vorliegenden nach § 5 Abs. 1 StVO dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - § 20 VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden (vgl. iZm dem Lenken eines Fahrrades ebenfalls VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0125, mwN). Ferner entspricht es der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass bei einer Übertretung wie der vorliegenden nach Paragraph 5, Absatz eins, StVO dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kein solches Gewicht beigemessen werden kann, dass deshalb - auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen - Paragraph 20, VStG anzuwenden wäre, weil keine Rede davon sein kann, dass die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen würden vergleiche , iZm dem Lenken eines Fahrrades ebenfalls VwGH 1.9.2022, Ra 2022/02/0125, mwN).

13

Damit kommt aber dem von der Mitbeteiligten abgegebenen Geständnis keine Bedeutung zu. Der vom Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung tragend herangezogene Milderungsgrund liegt daher nicht vor. Insoweit die Mitbeteiligte in ihrer Revisionsbeantwortung das Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbesonnenheit behauptet, ist darauf zu verweisen, dass dieser voraussetzt, dass die Tat aus einer augenblicklichen Eingebung heraus, spontan und ohne zu überlegen begangen wird (vgl. VwGH 18.6.1984, 84/10/0033). Nach dem Vorbringen der Mitbeteiligten hat diese jedoch aufgrund ihres Alkoholkonsums bewusst von der Verwendung ihres Autos Abstand genommen und sich

im Hinblick auf die höheren gesetzlichen Grenzwerte stattdessen für den Gebrauch eines E-Scooters entschieden. Damit kommt aber dem von der Mitbeteiligten abgegebenen Geständnis keine Bedeutung zu. Der vom Verwaltungsgericht bei der Strafbemessung tragend herangezogene Milderungsgrund liegt daher nicht vor. Insoweit die Mitbeteiligte in ihrer Revisionsbeantwortung das Vorliegen des Milderungsgrundes der Unbesonnenheit behauptet, ist darauf zu verweisen, dass dieser voraussetzt, dass die Tat aus einer augenblicklichen Eingebung heraus, spontan und ohne zu überlegen begangen wird (vergleiche, VwGH 18.6.1984, 84/10/0033). Nach dem Vorbringen der Mitbeteiligten hat diese jedoch aufgrund ihres Alkoholkonsums bewusst von der Verwendung ihres Autos Abstand genommen und sich im Hinblick auf die höheren gesetzlichen Grenzwerte stattdessen für den Gebrauch eines E-Scooters entschieden.

14

Aufgrund dessen kann von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe nicht ausgegangen werden, sodass die Anwendung des § 20 VStG durch das Verwaltungsgericht zu Unrecht erfolgte, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben war. Aufgrund dessen kann von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe nicht ausgegangen werden, sodass die Anwendung des Paragraph 20, VStG durch das Verwaltungsgericht zu Unrecht erfolgte, weshalb das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war.

Wien, am 17. Juli 2023

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen Verhältnis zu anderen Normen und Materien VStG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023020046.L00

Im RIS seit

10.08.2023

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at